

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 23. Oktober 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 Pkt. 2 GemO vom 17. Januar 1994, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts von Bund und Kanton die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- I. Ordnung und Sicherheit
- II. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr
- III. Reklamewesen
- IV. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing/Bars
- V. Fasnachtsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat. Einzelbefugnisse richten sich nach § 40 lit. b) GemO.

B. Besondere Vorschriften

I. Ordnung und Sicherheit

§ 3

Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und auf Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4**Nachtruhe,
Haus- und
Gartenarbeiten,
Radio,
Musikinstrumente**

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Jeder Lärm ist verboten, durch welchen andere in ihrer Ruhe gestört werden.

² Haus- und Gartenarbeiten wie Teppichklopfen, Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Häckseln usw. sind nur wie folgt gestattet:

Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–20.00 Uhr,
samstags 08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr.

³ An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht (Gesetz über die öffentlichen Ruhetage).

⁴ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung, Umweltschutzgesetz).

⁵ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

§ 5**Sammelstellen**

Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur wie folgt gestattet:

Montag–Freitag 08.00–20.00 Uhr,
samstags 08.00–18.00 Uhr.

§ 6**Sirenen,
Signalgeräte,
Rufanlagen,
Ventilationsanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen, Ventilationsanlagen und ähnlicher Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern diese ausserhalb des vorgesehenen oder zulässigen Wirkungskreises auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 7**Modellflugzeuge,
Modellautomobile,
Motocrossfahrzeuge,
Go-Karts**

Modellflugzeuge, Modellautomobile, Motocrossfahrzeuge, Go-Karts und dergleichen dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.

§ 8**Freizeitanlagen**

Freizeitanlagen (Minigolf, Bocciabahnen, Sportanlagen und dergleichen) sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann für Freizeitanlagen Benützungsvorschriften erlassen.

§ 9**Lautsprecher im
Freien**

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist verboten. Für besondere Anlässe ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

§ 10**Rauch- und
Geruchbelästigung**

Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, wodurch die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird, ist verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung.

§ 11**Feuerwerk**

Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

II. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 12

Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 13

Schneeräumung

Privatwege sind durch die Eigentümer zu räumen. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Anstösser an öffentliche Trottoirs sind verpflichtet, die Schnee- und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs längs ihrer Grundstücke vorzunehmen.

§ 14

Überhängende Äste

¹ Pflanzen und Sträucher entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern (Baugesetz).

² Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerinnen und Eigentümer die notwendigen Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 15

Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 16

Bankette

Beim Pflügen der Felder sind entlang der Strassen und Wege Bankette zu belassen. Diese haben generell 0,5 m zu betragen.

§ 17**Fahrverbot auf Fuss-
und Wanderwegen,
Wiesen und
Kulturland**

¹ Fusswege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

² Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümerinnen und Landeigentümer sowie der Pächterinnen und Pächter.

§ 18**Reiten**

Das Reiten ausserhalb befestigter, öffentlicher Wege und Strassen ist verboten. Die Reiterinnen und Reiter haben auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 19**Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

§ 20**Schlitteln und
Kinderspiele auf der
Allmend**

¹ Das Schlitteln und Schlittschuhlaufen ist nur ausserhalb der Verkehrswege oder auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt.

² Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen, Rollbrettern und dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 21**Umzüge,
Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 22**Camping,
Campingplätze**

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

² Das Einrichten und das Betreiben von Campingplätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 23**Wegschaffen von
Fahrzeugen**
(Abwicklung nach
SGS 481.1)

Die Gemeindepolizei kann auf öffentlichem Areal vorschriftswidrig abgestellte, verkehrsuntüchtige oder schilderlose Fahrzeuge und Fahrräder auf Kosten der verantwortlichen Fahrzeugführerin oder -halterin bzw. des -führers oder -halters von ihrem Standort entfernen lassen, sofern die Lenkerin/der Lenker nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

III. Reklamewesen**§ 24****Bewilligung und
Vergabe**

¹ Das Anschlagern von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.

² Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für die Errichtung von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund ausstellen.

IV. Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen, Dancing/Bars

§ 25

Bewilligungsverfahren

¹ Die Durchführung einer öffentlichen Tanz-, Disco- oder Open-Air-Veranstaltung, eines öffentlichen Preisjassens oder Preiskegelns ist bewilligungspflichtig.

² Gesuche für die Durchführung dieser Veranstaltungen sind von den Organisatoren oder von der Wirtperson spätestens 20 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen.

§ 26

Verlängerte Öffnungszeiten von Dancing/Bars

¹ Der Gemeinderat kann für Dancing/Bars verlängerte Öffnungszeiten gemäss § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes bewilligen.

² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung. Diese gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden, oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.

V. Fasnachtsordnung

§ 27

Fasnachtsfeuer, Strassenfasnacht, Marschübungen

¹ Fasnachtsfeuer dürfen nur an einer vom Gemeinderat dafür bezeichneten Stelle entfacht werden. Fackeln müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.

² Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom Schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Dienstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

C. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei

§ 28

Pflichtenheft

¹ Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung von Teilen der in den §§ 42 und 44 des Gemeindegesetzes aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein.

² Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 29

Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Gemeindepolizei ist berechtigt, eine Person bei gegebenem Anlass zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen gilt das Verfahren nach § 46 der Strafprozessordnung.

² Die Organe der Gemeindepolizei in Zivil haben sich auszuweisen.

D. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 30

Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Gebührentarif festgelegt.

² Die Gemeindeversammlung überträgt die Ausarbeitung und Inkraftsetzung des Gebührentarifs dem Gemeinderat.

§ 31

Anzeigeberechtigung

¹ Jedermann ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglementes berechtigt.

² Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten. Bei Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

§ 32**Strafbarkeit**

¹ Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

§ 33**Strafmass**

¹ Der Gemeinderat ahndet, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement mit Verwarnung oder mit Busse gemäss Gemeindegesetz.

² Ersatzvornahmen und zivilrechtliche Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 34**Verfahren bei Übertretungen**

¹ Wird jemand wegen Übertretung eines durch ein Gemeinde-reglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung.

² Wird eine Strafverzeigung vom Verzeigten anerkannt, so findet keine weitere Einvernahme statt (Bussenanerkennungsverfahren).

³ Wird eine Strafverzeigung nicht anerkannt, so wird das Verfahren vor dem Gemeinderat gemäss § 81 GemG durchgeführt.

⁴ Leistet der Verzeigte einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.

⁵ Über die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.

§ 35

Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung einlegen.

§ 36

Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Brislach zu.

E. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Dadurch werden das Orts- und Feldpolizeireglement vom 25. März 1900 sowie alle in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 23. Oktober 1996.

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit Beschluss vom 17. Januar 1997.